



Statuten

Artikel 1 – Name

Unter dem Namen *Schweizerische Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin Fachsektion Gynäkologie & Geburtshilfe (SGUMGG; im folgenden Sektion genannt)*, besteht im Sinne eines gemeinnützigen Vereins gem. Art. 60ff des ZGB's eine Sektion innerhalb der Schweizerische Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin (SGUM) gestützt auf Art. 5 ihrer Statuten.

Artikel 2 – Sitz

Der Sitz der Sektion entspricht dem Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Artikel 3 – Zweck

Die Sektion vereinigt Ärzte, die auf dem Gebiet der Sonographie in Gynäkologie und Geburtshilfe tätig sind.

Sie fördert die Aus- Weiter- und Fortbildung auf dem Fachgebiet, unterstützt fachspezifische Forschung, fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs, überprüft Ausbildungs-, Prozess- und Ergebnisqualität, pflegt internationale fachliche Kontakte und wahrt die beruflichen Interessen der Mitglieder.

Artikel 4 – Mitgliedschaft

Die Sektion besteht aus ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern gem. Artikel 6 der SGUM Statuten. Der Verlust der Mitgliedschaft ist in Art. 7 der SGUM Statuten geregelt. Die Aufnahmekriterien für ordentliche Mitglieder werden separat geregelt. Festlegung und Änderungen dieser Aufnahmekriterien sind durch den Vorstand des SGUM Dachverbandes zu genehmigen.

Gesuche um eine Mitgliedschaft sind den Präsidenten der SGUMGG zu richten.

Artikel 5 – Mitgliederbeitrag

Die Sektionsmitglieder bezahlen einen jährlichen Sektionsbeitrag, dessen Höhe durch die Generalversammlung jährlich neu zu bestimmen ist. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der Sektionsbeitrag wird, wenn möglich, zusammen mit dem SGUM-Beitrag erhoben. Der maximale jährliche Betrag beträgt Fr. 100.--.

Artikel 6 – Organisation

Die Organe der Sektion sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Arbeitsgruppen



Artikel 7 – Generalversammlung

Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen

- a) ordentlich, jährlich
- b) ausserordentlich auf Mehrheitsbeschluss des Vorstands

Die Einladung erfolgt zusammen mit der Traktandenliste schriftlich mind. 4 Wochen vor der Sitzung an alle Mitglieder sowie in Kopie an die Dachorganisation der SGUM. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, fördernden Mitglieder und Ehrenmitglieder.

In den Kompetenzbereich der GV fallen:

- die Wahl des Vorstandes
- die Aufnahme von Neumitgliedern (auf Antrag des Vorstandes)
- die Wahl von Ehrenmitgliedern
- die Wahl von 2 Revisoren
- der Ausschluss von Mitgliedern
- die Abnahme des Tätigkeitsberichtes sowie der Jahresrechnung
- die Abnahme der GV-Protokolle
- die Festlegung des Mitgliederbeitrages
- die Genehmigung des Budgets
- Statutenänderungen

Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

Artikel 8 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Sekretär, dem Kassier, 0-3 Beisitzern sowie aus je einem Vertreter der im Jahresbericht auszuweisenden Arbeitsgruppen. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes ist Vertreter der französischen oder italienischen Schweiz. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Vorstandssitzungen finden je nach Bedarf mehrmals jährlich statt. Über die Sitzung wird ein erweitertes Beschlussprotokoll geführt.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen:

- Vertretung der Fachsektion im Dachverband SGUM
- Vertretung in internationalen Fachgremien (DEGUM Stufe III, ISUOG etc. sofern eine internationale Zusammenarbeit vorgesehen ist)
- Die Einsetzung von Arbeitsgruppen
- Die Kompetenzen und Pflichten gem. Art. 11.6 der SGUM Statuten
- Ausarbeitung von Aufnahmekriterien für ordentliche Mitglieder und Weiterleitung an den erweiterten Vorstand der SGUM gem. SGUM Statuten Art. 6.5.1.



Die Vorstandsarbeit wird insgesamt mit maximal Fr. 15'000 pro Jahr entschädigt. Der Präsident wird mit mindestens dem doppelten Betrag der übrigen Vorstandsmitglieder entschädigt. **

Artikel 9 – Revisoren

Die zwei von der GV gewählten Revisoren überprüfen die Rechnung der Sektion. Der Rechnungsabschluss erfolgt per Ende Kalenderjahr. Die Rechnungsprüfung erfolgt in den folgenden zwei Kalendermonaten.

Artikel 10 – Statutenänderungen und Auflösung der Sektion

Anträge zu Statutenänderungen bzw. zur Auflösung der Sektion müssen mindestens 2 Monate vor der GV schriftlich an den Vorstand gerichtet werden, welcher die Anträge auf die Traktandenliste setzt. Bei Sektionsauflösung entscheidet die GV über die Verwendung des Restvermögens.

Diese revidierten Statuten wurden in der ausserordentlichen GV vom 15.04.1999 genehmigt und vom Dachverband SGUM gutgeheissen.

Der Präsident: Dr. med. R.C.Müller

**Änderung beschlossen an der GV vom 20.01.2005

Aufnahmekriterien

Die gegenwärtigen Aufnahmekriterien für Neumitglieder lauten wie folgt:

- Nachweis von 400 Ultraschalluntersuchungen in den Fachbereichen Gynäkologie und/oder Geburtshilfe
- Nachweis von mind. 5 Kurstagen

oder

- Inhaber des 5-jährigen Fertigkeitsscheines SS-Ultraschall